

## Erläuterungen zum Erlaubnis Antrag nach § 34c GewO bei der Vermittlung von Finanzdienstleistungen

### zu 4.3 Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und ausländische Investmentanteile

- a) Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft sind inländische Investmentanteile, d. h. von einer (inländischen) Kapitalanlagegesellschaft ausgestellte Urkunden, in denen die Ansprüche verbrieft werden, die den Anteilhabern aus der Beteiligung an dem von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen zustehen (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften).
- b) Ausländische Investmentanteile sind Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ausgegeben werden (ausländische Investmentgesellschaft), und bei denen der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist (§ 2 Abs. 9 Investmentgesetz - InvG)
- c) Anlageberatung ist die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf die Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG gelten nicht als Finanzdienstleistungsinstitute und fallen damit nicht unter den Anwendungsbereich des KWG, Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG ausschließlich die Anlagen- und Abschlussvermittlung zwischen Kunden und einem Institut (§ 1 Abs. 1b KWG), einer ausländischen Investmentgesellschaft oder einem sonstigen in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG genannten Unternehmen betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder auf ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Eine Liste der Fonds, die von deutschen Kapitalanlagegesellschaften aufgelegt worden ist, ist über den Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaft e. V. (BVI, Postfach 10 04 37, 60004 Frankfurt/M.; [www.bvi.de](http://www.bvi.de)) zu erhalten.

Zur Information über die ausländischen Investmentfonds, deren Anteile in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden, steht ein Verzeichnis des Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn (BAFin) unter der Internet-Adresse [www.bafin.de](http://www.bafin.de) zur Verfügung.

- d) Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden

Das sind insbesondere geschlossene Immobilienfonds - geschlossener Kreis von Anlegern - sog. Treuhand-Lösungen und stille Gesellschaftsanteile an einer Gesellschaft, die diese für gemeinsame Rechnung der Anleger gewinnbringend einsetzt und verwaltet.

- e) Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von öffentlich angebotene Anteile an einer und verbrieft Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft

Unter die Erlaubnispflicht des § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO fallen nur noch GmbH- KG- oder GbR-Anteile (z. B. geschlossene Immobilienfonds; KG-Lösung). Aktien fallen seit 01.01.1998 unter das KWG.